

Antrag

der Abg. Dr. Carmina Brenner u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

**Die Versicherung von Baurisiken in Frankreich
Assurance R. C. décennale**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass der 10-jährigen Gewährleistung der Hersteller von Bauwerken in Art. 1792 Code Civil (CC) und dem damit verbundenen Pflichtversicherungssystem auch deutsche Unternehmen, insbesondere auch die Handwerksbetriebe mit grenzüberschreitender Tätigkeit unterliegen;
2. welche Gewährleistungsansprüche unter die Assurance R. C. décennale fallen und wie der „Hersteller“ eines Bauwerks im Sinne des Art. 1792 CC definiert ist;
3. ob es zutrifft, dass französische Baufirmen die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung als Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung zu einer akzeptablen Prämie abschließen können, deutsche Unternehmer jedoch nicht;
4. ob es zutrifft, dass deutsche Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit jede Baustelle einzeln versichern müssen, dies sehr schwierig und langwierig ist und vor allem deutlich teurer ist als die in Frankreich üblichen Versicherungen;
5. ob es zutrifft, dass zwar französische Versicherungsunternehmen meist diese Bauhaftpflicht anbieten, aber ausländische Betriebe nicht als Versicherungsnehmer akzeptieren;

6. wie lange die Alternative dauert, über das Bureau Central de Tarification (BCT) als Vermittler eine Versicherung zu finden, wie das Verfahren ist und ob durch Einschaltung des Bureau Central de Tarification deutsche Unternehmer versichert werden müssen;
7. welche Folgen es für Unternehmer hat, wenn sie ohne die Assurance R. C. décennale auf einer Baustelle angetroffen werden;
8. ob es eine entsprechende deutsche Versicherung gibt, die von den französischen Behörden als Ersatz für die Assurance R. C. décennale anerkannt wird und wie teuer diese im Verhältnis zur entsprechenden französischen Pflichtversicherung ist;
9. ob im Rahmen der Oberrheinkonferenz dieses Problem schon diskutiert wurde und was die Ergebnisse sind.

12. 06. 2007

Dr. Brenner, Raab, Pauli, Schätzle, Tappeser, Pfisterer,
Schwehr, Dr. Schüle, Kößler, Dr. Löffler, Nemeth, Teufel CDU

Begründung

In Frankreich muss jeder Unternehmer im Bauhandwerk die Pflichtversicherung Assurance R. C. décennale vorweisen. Deutsche Unternehmer werden nicht ohne weiteres aufgenommen. Die Aufnahme kann wohl nur für einzelne Baustellen erfolgen. Der zeitliche Verlauf ist anscheinend so groß, dass kurzfristige grenzüberschreitende Aufträge nicht angenommen werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Juni 2007 Nr. 1-4252.2.FRA-O/52.1 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob es zutrifft, dass der 10-jährigen Gewährleistung der Hersteller von Bauwerken in Art. 1792 Code Civil (CC) und dem damit verbundenen Pflichtversicherungssystem auch deutsche Unternehmen, insbesondere auch die Handwerksbetriebe mit grenzüberschreitender Tätigkeit unterliegen;*

Auch deutsche Unternehmen unterliegen der 10-jährigen Gewährleistung und damit auch der Versicherungspflicht.

2. *welche Gewährleistungsansprüche unter die Assurance R. C. décennale fallen und wie der „Hersteller“ eines Bauwerks im Sinne des Art. 1792 CC definiert ist;*

Der „Hersteller“ des Bauwerks ist in Art. 1792-1 Code Civil definiert. Hierzu gehört u. a.:

Jeder Architekt, Unternehmer, Techniker oder jede andere Person, die mit dem Auftraggeber einen Werkvertrag abgeschlossen hat; jede Person, die ein Gebäude, das sie hergestellt hat oder das in ihrem Auftrag hergestellt wurde,

nach der Fertigstellung verkauft. Unter die Gewährleistung fallen alle Mängel, die die Solidität des Gebäudes gefährden oder seine zweckmäßige Nutzung verhindern. Dazu zählen die meisten Arbeiten an Gebäuden.

3. ob es zutrifft, dass französische Baufirmen die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung als Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung zu einer akzeptablen Prämie abschließen können, deutsche Unternehmer jedoch nicht;

Es trifft zu, dass die französischen Firmen Jahresversicherungen abschließen. Die Handwerkskammer Freiburg berichtet, dass nach Mitteilung der französischen Versicherungen deutsche Betriebe eine solche Versicherung nicht abschließen können, sondern jeden Auftrag einzeln versichern müssten. Eine gesetzliche Grundlage hierfür wurde allerdings nicht genannt. Auf französischer Seite fehlt die Bereitschaft, ausländischen Firmen einen umfassenden Versicherungsschutz anzubieten.

4. ob es zutrifft, dass deutsche Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit jede Baustelle einzeln versichern müssen, dies sehr schwierig und langwierig ist und vor allem deutlich teurer ist als die in Frankreich üblichen Versicherungen;

5. ob es zutrifft, dass zwar französische Versicherungsunternehmen meist diese Bauhaftpflicht anbieten, aber ausländische Betriebe nicht als Versicherungsnehmer akzeptieren;

Aus den unter 3. genannten Gründen sind die deutschen Betriebe dazu gezwungen, Einzelversicherungen abzuschließen. Dies bereitet jedoch Probleme. Die Caisse Mutuelle du Bâtiment et des Travaux Publics in Straßburg versichert gelegentlich deutsche Betriebe, allerdings auch sehr zurückhaltend. Vielen deutschen Betrieben wurde ein Versicherungsschutz versagt. Alle anderen Versicherungsgesellschaften in Frankreich lehnen es nach Kenntnis der Handwerkskammer Freiburg ab, ausländische Betriebe zu versichern und verlangen erst die Gründung einer Zweigniederlassung bzw. einer Tochterfirma in Frankreich. Diesbezüglich war die Handwerkskammer Freiburg mit der Handwerkskammer Elsass in Kontakt. Abhilfe war nicht möglich.

Die Einzelversicherung einer Baustelle ist teurer. Bei häufig ausgeführten Kleinaufträgen stehen die Versicherungsprämien und der Auftragswert in einem Missverhältnis.

6. wie lange die Alternative dauert, über das Bureau Central de Tarification (BCT) als Vermittler eine Versicherung zu finden, wie das Verfahren ist und ob durch Einschaltung des Bureau Central de Tarification deutsche Unternehmer versichert werden müssen;

Das Verfahren über das Bureau Central de Tarification hat nach Auskunft der Handwerkskammer Freiburg bislang kein einziger der dortigen Mitgliedsbetriebe beschritten, weil die Kunden nie bereit waren, ihre Aufträge so lange zurückzustellen. Angeblich dauert die Vermittlung einer Versicherungsgesellschaft bis zu neun Monaten.

Die VHV Versicherung (Verbands- und Kooperationsmanagement Bau) leitete im vergangenen Jahr über 500 Anträge ihrer Versicherungsnehmer an französische Versicherungsgesellschaften weiter, davon wurden lediglich 5 Anträge akzeptiert.

7. *welche Folgen es für Unternehmer hat, wenn sie ohne die Assurance R. C. décennale auf einer Baustelle angetroffen werden;*

Der Kunde kann, wenn ihm kein Versicherungsschutz nachgewiesen wird, die Zahlung verweigern. Außerdem drohen strafrechtliche Konsequenzen.

8. *ob es eine entsprechende deutsche Versicherung gibt, die von den französischen Behörden als Ersatz für die Assurance R. C. décennale anerkannt wird und wie teuer diese im Verhältnis zur entsprechenden französischen Pflichtversicherung ist;*

Bislang bietet nach Kenntnis des Wirtschaftsministeriums keine deutsche Versicherung diesen Versicherungsschutz an.

9. *ob im Rahmen der Oberrheinkonferenz dieses Problem schon diskutiert wurde und was die Ergebnisse sind.*

Die Problematik im Zusammenhang mit der „Assurance R. C. décennale“ war schon Gegenstand der Beratungen des Expertenausschusses „Wettbewerbshemmnisse“ der AG Wirtschaftspolitik in der Oberrheinkonferenz. Das Präsidium der Oberrheinkonferenz hat dieses Thema auch der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission vorgelegt und unter TOP A 6.1 für die Tagesordnung der 19. Sitzung am 30. November 2007 vorgeschlagen. Wie das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz mitgeteilt hat, wurde dieser Punkt aber wieder von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Expertenausschuss wird die – im Übrigen auch aus der Arbeit der INFO-BEST-Stellen bekannten – Fragen um die Baurisikoversicherung in Frankreich weiter behandeln. Allerdings ist er auf die Benennung konkreter Fälle angewiesen, wenn er Vorschläge für sachgerechte Lösungen entwickeln soll.

Pfister

Wirtschaftsminister